42-641/4/2/6-B223

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Gummering

**Bekanntmachung**

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die Planfeststellung Herstellung einer Fischaufstiegsanlage an der Stützkraftstufe Gummering (Höhe Isar-km 52,9) beantragt.

Die geplante Fischaufstiegsanlage (FAA) ist zum Teil als Schlitzpass, zum Teil als Raugerinne-Beckenpass mit naturnahem Verlauf gestaltet. Die Schlitzpässe sind durch Spundwände bzw. Bohrpfähle seitlich abgedichtet. Die Gerinne sind teils aus in Magerbeton gesetzten Wasserbausteinen aufgebaut, im oberen Böschungsbereich teils aus geschütteten Wasserbausteinen, die mit Kies überschüttet werden. Der Anschluss an das Unterwasser erfolgt mit Hilfe eines Schlitzpasses mit zusätzlicher Dotation und an das Oberwasser durch ein Kreuzungsbauwerk durch den bestehenden Damm, der parallel zur Isar verläuft.

Das Vorhaben dient der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Isar in diesem Flussabschnitt.

Für diese Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

 Die Länge der Fischaufstiegsanlage beträgt ca. 265 m. Hierfür werden baubedingt 10.657 m² und anlagenbedingt 6.286 m² in Anspruch genommen. Für Erdarbeiten werden ca. 12.225 m³ bewegt. Die Bauzeit beträgt 15 Monate.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken ist nicht ersichtlich. Das LIFE-Projekt „Flusserlebnis Isar“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

* Durch das Vorhaben werden baubedingt 10.657 m² und anlagenbedingt 6.286 m² in Anspruch genommen.
* Durch die Anlage der FAA erfolgt im Bereich der Zuwegung und Böschung eine Teilversiegelung mit ca.1.743 m2, für Schlitzpässe, Gerinne, Zuwegung eine Vollversiegelung mit ca. 3.026 m2.

Die Speicher- und Filterfunktion der Böden wird im Bereich der Vollversiegelung lokal unterbunden, im Bereich der Teilversiegelung bleibt sie eingeschränkt erhalten. Die Versiegelungen bringen darüber hinaus in geringem Maße auch lokale Veränderungen des Oberflächenabflusses mit sich.

Im Zuge des Neubaus der FAA werden Erdarbeiten mit einem geschätzten Umfang von 12.225 m3 durchgeführt, bei denen der Oberboden entfernt wird. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt bzw. zerstört. Damit wird einer weiteren Bodenbildung im unmittelbaren Bereich der geplanten FAA entgegengewirkt.

* Innerhalb des UR sind zwei Oberflächengewässer vorhanden:

- die Isar (vollständige Bezeichnung „Isar von Einmündung des Mittlere-Isar-Kanals bis Stützkraftstufe Pielweichs bei Plattling; Kleine Isar in Landshut“; Code 1\_F429) im Süden des UR

- ein Seitengraben (keine Bezeichnung zugeordnet) entlang des nördlichen Bereichs

Durch die Anlage und den Betrieb der geplanten FAA wird ein sehr geringer Anteil des Abflusses der Isar (ca. 1 m3/s) über eine kurze Distanz von ca. 265 m gewässernah in einer zusätzlichen Fließverbindung entlanggeführt. Über diesen Bypass hinaus erfolgen keine Änderungen an Gewässern, ebenso erfolgen keine Entnahmen von oder Einleitungen in Oberflächenwasser.

Während der Bauphase kommt es lokal zu geringfügigen Erhöhungen der Schadstoff- und Staubemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen und -fahrzeuge. Baubedingte Auswirkungen, die durch Schadstoff- und Staubeinträge (Baufahrzeuge) in die Isar entstehen, können bei Einhaltung bautechnologischer Standards und unter Anwendung von Baufahrzeugen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Durch das geplante Vorhaben wird somit der Oberflächenwasserkörper (OWK) Isar nicht erheblich hinsichtlich Menge oder Qualität beeinträchtigt.

* Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Habitaten und Brutplätzen geschützter Tier- und Vogelarten führen.

Die Betroffenheit von Habitaten oder Habitatelementen streng geschützter Arten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG kann mit dem Eingriff in die Gehölzbestände (z.B. das Feldgehölz mittlerer Ausprägung im Osten des unmittelbaren Vorhabenbereichs) nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna, da akustische Reize (lediglich fließendes Wasser), optische Unruhe durch Bewegungen sowie Erschütterungen und Vibrationen im Zuge der Nutzung nicht auftreten. Die geplante FAA bewirkt anlagebedingt auf einer Länge von ca. 265 m eine Reduzierung der Überwind-barkeit für manche flugunfähige Tierartengruppen (z.B. Reptilien).

Während der Bautätigkeit kann es zu Beeinträchtigungen der Fauna durch optische (Licht, Bewegung) und akustische (Schall) Reize oder auch Erschütterungen kommen, die möglichweise zu einer zeitweisen Vergrämung von Tieren oder zur Störung der Lebensräume, insbesondere während der Brut oder Jungenaufzucht, führen. Die Beeinträchtigungen beschränken sich dabei auf die Dauer der Baumaßnahme.

* Im unmittelbaren Vorhabenbereich (Anlagebedingter Verlust) sind folgende Biotoptypen vorhan­den: Grünland (54%), Gehölze (18%), Gebäude inkl. sonstiger versiegelter Freiflächen sowie Verkehrsflächen (24%) und Fließgewässer (4%).

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auf den BE- Flächen mit der direkten Veränderung von Vegetations-und Biotopstrukturen durch Vegetationsbeseitigung (einschl. Mutterbodenabtrag und Verdichtung) zu rechnen. Damit geht ein zusätzlicher, vorübergehender Flächen- und Funktionsverlust von Lebensräumen bzw. Habitaten auf einer Fläche von 3.304 m² einher. Betroffen sind überwiegend geringwertige Biotoptypen, wie bereits versiegelte Flächen und artenarmes Grünland, aber vereinzelt auch Gehölze. Weitere geringfügige Beeinträchtigungen durch Befahrung mit Baumaschinen, welche nach Abschluss der Bauarbeiten durch Wiederherstellung und Aufwertung der Vegetations- und Biotop-/Habitatstrukturen ausgeglichen werden, sind auf einer Fläche von 7.349 m² im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage zu erwarten.

Des Weiteren kommt es durch den Neubau der FAA zur dauerhaften Überbauung und Versiegelung. Der Umfang der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme wird mit ca. 3.026 m² mit Vollversiegelung und einer Fläche von ca. 1.743 m² mit Teilversiegelung angegeben. Damit verbunden sind direkte Veränderungen von Vegetations-/ Biotopstrukturen durch Vegetationsentfernung (Rodung), vorrangig von Grünland, jedoch auch von verschiedenem Gehölz. Das betroffene Grünland ist vorwiegend artenarm, die betroffenen Gehölze sind vorwiegend von mittlerer Ausprägung.

* Durch das Vorhaben werden kleinräumig Lebensräume in Form von Gehölzen und Grünland beansprucht. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel, Fleder­mäuse, Insekten oder Reptilien zu erwarten. Es werden keine erheblichen Zerschneidungswirkungen durch den Bau der FAA herbeigeführt. Für Fische wird sich die Durchgängigkeit der Isar durch den Bau der FAA positiv auf die Habitatqualität und biologische Vielfalt auswirken.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gemäß Hauptuntersuchung weisen fast alle untersuchten Mischproben für keinen der untersuchten Parameter Werte oberhalb des jeweiligen Zuordnungswertes Z 0 nach LAGA-TR Boden 2004 auf. Auf der Grundlage der durchgeführten Analysen sind diese Böden im Sinne der LAGA-TR Boden 2004 als schadstoffunbelastet zu bezeichnen. Eine Ausnahme bildet die Bohrung AKB 1. Hier ergab sich ein LAGA- Zuordnungswert von Z 2, welcher auf PAK- Verunreinigungen zurückzuführen ist.

Zudem fällt vorhabenbedingt Asphaltbruch an. Die Asphaltproben wiesen keine Kontaminationen mit teer-/pechtypischen Substanzen auf und sind als unbelastet einzustufen. Sie wurden als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A klassifiziert. Der Straßenaufbruch kann somit allen Verwertungsverfahren zugeführt werden.

Über die genannten Materialien hinaus fallen keine nen­nenswerten Abfälle oder Abwässer an, eine Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend, etc.) entfällt daher.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Zusätzlich zu den bereits genannten baubedingt und daher nur vorübergehend auftretenden Emissionen (Staub, Lärm, Licht, Erschütterungen und evtl. Gerüchen) werden keine weiteren Emissionen durch das Vorhaben erwartet (Abwärme, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, etc.).

Gesundheitsgefährdungen oder zusätzliche Belästigungen von Mensch oder Tier infolge des Bauvorhabens sind bei Anwendung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. personenbezogene Schutzausrüstung) nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

 Das Bauvorhaben erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, oder Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) oder radioaktiven Stoffen (StrlSchG). Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, erbgutverändernden Stoffen können ausgeschlossen werden.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

 Trifft nicht zu

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Gesundheitsgefährdungen oder zusätzliche Belästigungen von Menschen infolge des Bauvorhabens sind bei Anwendung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. personenbezogene Schutzausrüstung) nicht zu erwarten.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **nein** | **ja** | **Art, Umfang, Größe** |
| Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern (01.03.2018),- Regionalplan Landshut (09.07.2013)- Flächennutzungsplan Stadt Dingolfing (Abfrage 23.12.2019)- Raumordnungsplan Landshut (Abfrage 17.10.2019) |  |  | kein Konflikt mit linksstehen-den Planungen |
| Fläche für Siedlung und Erholung |  |  |   |
| Landwirtschaft |  |  |   |
| Forstwirtschaft |  |  |   |
| Fischerei |  |  |  |
| Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei oder Rohstoffgewinnung |  |  |   |
| für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen |  |  |   |
| Ver- und Entsorgung |  |  |   |

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **nein** | **ja** | **Art, Umfang, Größe** |
| Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng ge- schützter Arten i.S. von § 19 Abs. 3 i.V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) |  |  | Vgl. 1.3, Bewertung in einemAFB |
| Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt (Böden mit besonderen Standorteigenschaften: z.B. hohe landschafts-und kulturhistorische Bedeutung) |  |  |   |
| Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung |  |  |   |
| Natürliche Überschwemmungsgebiete |  |  | Südöstlicher Teil des Vorhabens innerhalb Überschwemmungsgebiet HQ100 (Ermittlungsdatum 17.02.2014) |
| Bedeutsame Grundwasservorkommen |  |  | Ausgedehnter Porengrund- wasserleiter |
| Für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaften oder Landschaftsteile |  |  |   |
| Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (z. B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritkritischer Vorbelastung) |  |  |   |
| Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B.- Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden- unzerschnittene verkehrsarme Räume- Important Bird Areas (IBA)- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung „Ramsar Konvention“- Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)- Biotopverbundflächen (Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, BfN-Lebensraumnetzwerke)- ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen- sonstige  |  |  | LIFE-Projekt „FlusserlebnisIsar“ nicht beeinträchtigt |

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr .8 des BNatSchG

FFH-Gebiet „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“ (Nr. 7341-301), östlich direkt an das Vorhabensgebiet angrenzend. Schutzkriterien des FFH-Gebiets werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

 nicht vorhanden

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

 nicht vorhanden

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Vorhaben liegt vollständig innerhalb des LSG-00172.01. Schutzkriterien des LSG werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

 nicht vorhanden

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

 nicht vorhanden

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

 Innerhalb des UR befinden sich folgende geschützte Biotope:

- „Isardamm nördlich von Niederviehbach“ (Nr. 7340-1073-007): im Südwesten des Vorhabenbereichs

- „Hochwasserdämme an der Isar zwischen Landshut/Dingolfing und der Stadt Dingolfing“ (Nr.7340-0236-005): südöstlich des Vorhabenbereichs

Keines der Biotope befindet sich im unmittelbaren Vorhabenbereich. Das Biotop „Isardamm nördlich von Niederviehbach befindet sich innerhalb der Baufläche, wird aber durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgespart und dadurch nicht beeinträchtigt

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

 Vorhaben direkt angrenzend an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Verordnung 07.03.2023; HW 100). Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf Wasserhaushalt, das Überschwemmungsgebiet wird nicht negativ beeinflusst

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

 Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in der Isar (Chemischer Zustand = nicht gut). Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Quecksilberkonzentration.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG

 nicht vorhanden

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bo­dendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

 nicht vorhanden

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

 Die zu erwartenden Auswirkungen begrenzen sich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme. Dabei han­delt es sich geografisch nach Ssymank um die Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und nach Meynen/Schmithüsen et al. der Naturraum-Einheit 061 „Unteres Isartal“.

Durch das Vorhaben werden vorrangig ökologisch mäßig wertvolle oder geringwertige Flächen in Anspruch ge­nommen, insbesondere versiegelte Flächen und mäßig intensiv genutztes, artenarmes Grünland. In geringem Umfang werden jedoch bau- und anlagebedingt auch Flächen mit Gehölzen (teils junger, teils mittlerer Ausprägung) in Anspruch genommen. Ein Teil der baubedingt zu entfernenden Gehölze kann nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden, lediglich ein kleiner Anteil wird anlagebedingt und damit dauerhaft entfernt.

Diese Wirkungen sind als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG zu beurteilen und werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert bzw. durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung werden ausgeschlossen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

 nicht gegeben

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

 Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen liegt nicht vor.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

 Die genannten Auswirkungen auf die Schutzgüter treten mit der Realisierung des Vorhabens auf. Die Flächenbeanspruchung sowie baubedingte Emissionen können nicht vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Flora und Fauna erwartet. Da durch die geplante FAA die Durchgängigkeit der Isar für die Fischfauna gewährleistet wird, tritt diesbezüglich eine Verbesserung der Habitatfunktion ein.

3.5 Eintreten sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

 Baubedingte Auswirkungen treten für die Dauer von ca. 18 Monaten auf und umfassen die Emission von Luftschadstoffen, Geräuschen und Licht, sowie die Verdichtung/ Versiegelung von Boden. Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch die FAA nicht herbeigeführt.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

 Es entstehen keine unerwünschten Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, die zu Summationen bereits bekannter Auswirkungen oder neuen Auswirkungen führen

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

 Der Verlauf der FAA wurde so gewählt, dass Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Mensch auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Soweit möglich, werden bereits vorhandene Verkehrsflächen genutzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut bestätigt.

Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, den 11.09.2023

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid